

12150 - 571HE

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf einer Änderung des Rezeptpflichtgesetzes;
Stellungnahme

Datum: 8. Mai 2007

Zahl: -2V-BG-4863/5-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 - 30201

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

E-Mail: legvet@bmfng.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 16.04.2007, GZ BMGFJ-92.461/0004-I/B/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Rezeptpflichtgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der Entwurf, der primär der Umsetzung der Richtlinie 2006/130/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 dienen soll nimmt aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung auf die geltenden Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit in Österreich und auf den kontrollierten, sparsam zu handhabenden Einsatz von Tierarzneimitteln in Österreich bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, nicht ausreichend Rücksicht. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Rückstandskontrollverordnung, Tierarzneimittelkontrollgesetz) müssten daher erst für eine Umsetzbarkeit dieser Änderungen im Rezeptpflichtgesetz adaptiert werden. Der Grund für einen solchen Änderungsbedarf liegt darin, dass mit dem gegenständlichen Entwurf die Verantwortlichkeit des Tierarztes beim Einsatz von einigen Tierarzneimitteln ausgeschaltet werden soll und folglich auch die nach dem Tierärztegesetz ausschließlich diesen vorbehalten Untersuchung von Tieren und die Diagnose von Tierkrankheiten. Derzeit besteht eine Verantwortlichkeitskaskade Hersteller – Tierarzt – Tierhalter, die im Rahmen einer Adaptierung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes bzw. des Tierarzneimittelkontrollgesetzes durchbrochen werden müsste.

Die vorgeschlagene Regelung lässt befürchten, dass die Kontrolleffizienz der behördlichen Überwachung des Tierarzneimitelesatzes abnehmen würde, da neu erforderliche, umfangreichere Ausbildungen der Tierhalter zu überprüfen wären, die Zuordnung von Verantwortlichkeiten in jedem Kontrollfall wesentlich erschwert würde und da die Nachvollziehbarkeit der Herkunft von bei Kontrollen aufgefundenen Tierarzneimitteln zum Einsatz bei Lebensmittel liefernden Tiere erschwert würde.

Aus den Erfahrungen der Praxis ist festzuhalten, dass die Tierhalter derzeit nicht geschult sind für den freien Tierarzneimiteleinkauf. Die Pflichten zur Untersuchung und Diagnose, Dokumentation der Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln treffen nämlich derzeit ausschließlich den Tierarzt. Tierhalter können unter Aufsicht und Anleitung des Tierarztes in die Anwendung von Tierarzneimitteln und in die Dokumentation der Anwendung eingebunden werden. Es darf daher vorgeschlagen werden, im vorgeschlagenen § 1 Abs. 1a die verbindliche Verpflichtung in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln. Damit sollte nicht den Tierärzten Willkür eröffnet werden, sondern dem Erfordernis nach Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten des jeweiligen Tierhalters Rechnung getragen werden. Neben den Interessen der Lebensmittelsicherheit ist beim Tierarzneimitelesatz nämlich außerdem auch die Verpflichtung zur tierschutzgerechten Anwendung zu beachten.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

